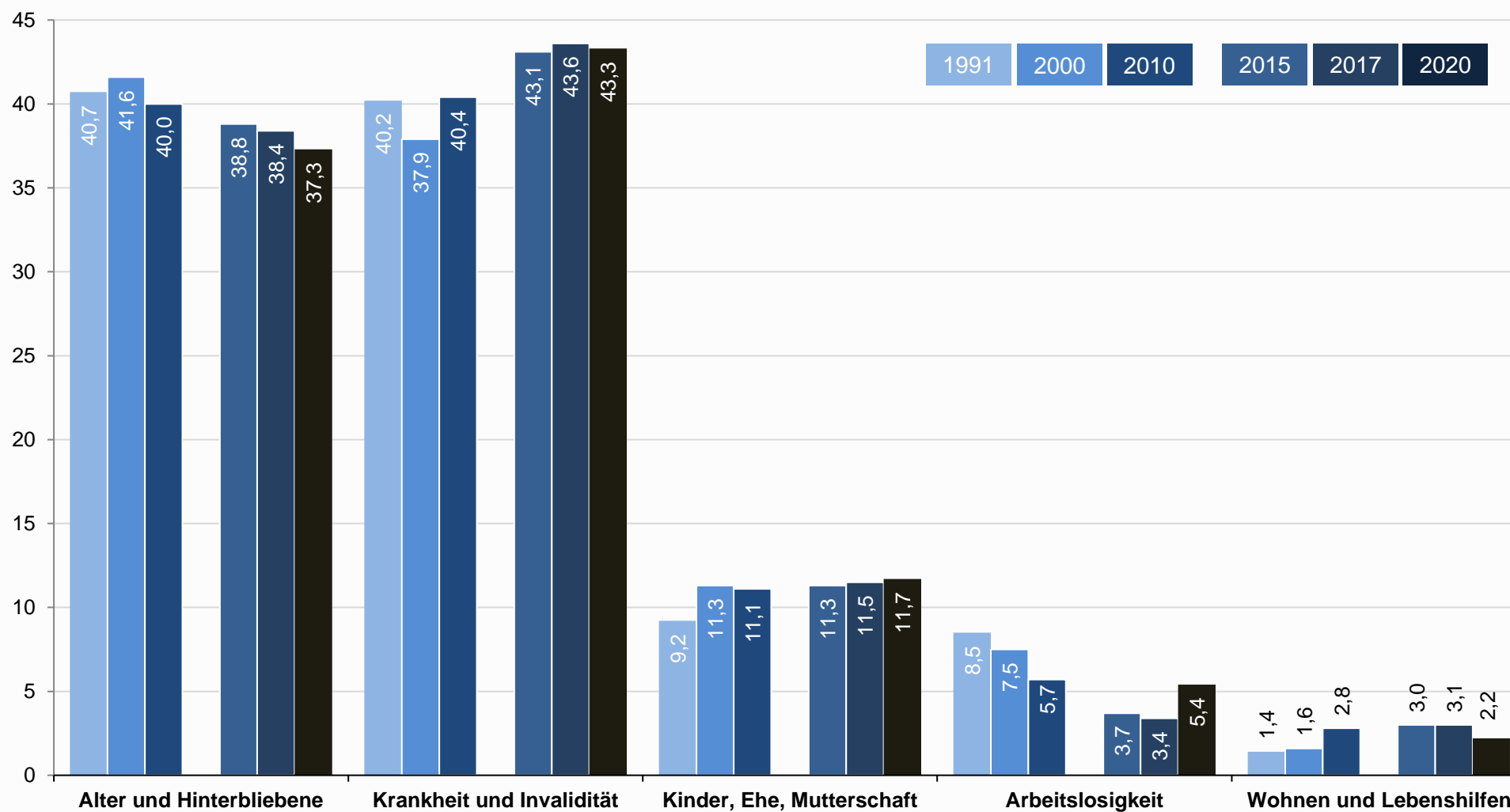


■ Sozialleistungen* nach Funktionsbereichen 1991 - 2020** in % der Sozialleistungen insgesamt



ohne Verwaltungs- und sonstige Ausgaben ** 2020: geschätzte Werte *

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2021, Sozialbudget



Sozialleistungen nach Funktionsbereichen 1991 - 2020

Um einen besseren Überblick über die Vielfalt der Sozialleistungen (vgl. [Abbildung II.2](#)) zu erreichen, werden diese im Sozialbudget nach ihrer Zweckbindung untergliedert und nach „Funktionsbereichen“ ausgewiesen (vgl. [Abbildung II.2b](#)). Fasst man noch einzelne Funktionsbereiche zusammen, dann strukturiert sich das Sozialleistungssystem nach fünf Hauptfunktionen:

- Alter und Hinterbliebene
- Krankheit und Invalidität
- Kinder, Ehe, Mutterschaft
- Arbeitslosigkeit
- Wohnen und Lebenshilfen

Die Abbildung lässt deren Gewicht, gemessen am Anteil an den Gesamtausgaben, erkennen. Wie ersichtlich fällt der überwiegende Großteil der Sozialleistungen auf die beiden Funktionsgruppen „Alter und Hinterbliebene“ sowie „Krankheit/Invalidität“. Im Jahr 2020 lagen die Anteilswerte bei 37,3 % und 43,3 %. Die Funktionsbereiche „Kinder und Ehe“ sowie „Arbeitslosigkeit“ machen dagegen nur 11,7 % bzw. 5,4 % der Sozialleistungen aus.

Seit 1991 haben sich die Gewichte zwischen den Funktionsbereichen verschoben. Auffällig ist, dass die Bedeutung des Funktionsbereichs „Arbeitslosigkeit“ schrittweise zurück gegangen ist. Die Arbeitslosenzahlen haben sich im Beobachtungszeitraum verringert, zugleich sind Leistungskürzungen durchgesetzt und damit die Leistungen pro Kopf abgesenkt worden. Der Anstieg des Bereichs „Krankheit/Invalidität“ seit 2010 und der Anteilsrückgang des Bereichs „Alter und Hinterbliebene“ sind auch eine Folge der methodischen Veränderungen bei der Berechnung des Sozialbudgets (siehe unten).

Schaut man auf das Jahr 2020, fällt der Wiederanstieg im Bereich „Arbeitslosigkeit“ ins Auge. Dies lässt sich auf die Folgen der Corona-Krise zurückführen: Zur Vermeidung einer steil zunehmenden Arbeitslosigkeit ist die Kurzarbeit massiv ausgeweitet worden – verbunden mit hohen Ausgabenzuwächsen der Bundesagentur für Arbeit (vgl. [Abbildung II.1a](#)).

Hintergrund

Das System der Sozialen Sicherung in Deutschland ist infolge seiner historisch-politischen Entwicklung keineswegs „aus einem Guss“ geformt. Zwar dominieren die fünf Zweige der Sozialversicherung, aber die Sozialversicherungsträger stellen Leistungen für unterschiedliche Zwecke zu

Verfügung. Zudem gibt es für bestimmte Personen- und Beschäftigtengruppen eine Reihe von Sondersystemen gibt. So wird die Alterssicherung von der Gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung, den berufsständischen Versorgungswerken, der Alterssicherung für Landwirte, der betrieblichen Altersvorsorge und der geförderten privaten Vorsorge übernommen. Gleiches gilt für das Gesundheitswesen, hier stellen neben der Gesetzlichen Krankenversicherung auch die Gesetzliche Rentenversicherung (Rehabilitation), die Gesetzliche Unfallversicherung, die Gesetzliche Pflegeversicherung, die private Krankenversicherung und die Beihilfe für Beamte Leistungen zur Verfügung.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Sozialbudgetrechnung der Bundesregierung. Die Werte für 2018 sind geschätzt.

Erfasst werden alle Leistungen, die öffentlich finanziert werden und/oder auf gesetzlicher, verpflichtender Grundlage beruhen. Nicht erfasst werden hingegen die freiwilligen (und nicht geförderten) privaten Aufwendungen im Feld der sozialen Sicherung, z. B. für private Lebensversicherungen. Berücksichtigt werden zudem nur jene Leistungen, deren Erbringung erwerbsförmig und gegen Entgelt erfolgt. Dies bedeutet, dass die unentgeltlichen sozialen Hilfsleistungen im Kontext von Familie, Nachbarschaft, Selbsthilfegruppen und sozialem Ehrenamt außerhalb des Blickfeldes bleiben.

In den zurückliegenden Jahren sind immer wieder - dies insbesondere in Anpassung an die Vorgaben der EU zur Erstellung einheitlicher Sozialstatistiken - Veränderungen in den Berechnungsverfahren des Sozialbudgets vorgenommen worden. So werden ab 2009 die Grundleistungen der Privaten Krankenversicherung als Sozialleistungen erfasst. Nicht mehr berücksichtigt hingegen werden steuerlichen Leistungen (über Freibeträge und Splittingverfahren), was zu einer Reduzierung der ausgewiesenen Ausgaben führt.